

A 14-K-854/2004 - 24

**07.09.0 A Bebauungsplan  
„Leberackerweg“ Teil A**  
VII. Bez., KG. Neudorf

Graz, am 04.12.2006

Benedikt, Rajnar

Dok: 07.09\Beschluss A\02\_VO\_Beschl

## **Beschluss**

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14.12.2006 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 07.09.0 A Bebauungsplan „Leberackerweg“ Teil A beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG), in der Fassung LGBl. Nr. 13/2005, in Verbindung mit §§ 8, 11 und 71 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 in der Fassung 33/2002 wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut und der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angehängt.

Bei Widerspruch zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

#### § 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.

§ 3  
ERSCHLIESSUNG

- (1) Straßenfluchtlinien und Straßengrundgrenzen sind im Planwerk rot dargestellt. Die bestehenden und künftigen öffentlichen Verkehrsflächen sind als Gemeindestraßen (G) ausgewiesen.
- (2) Die Aufschließungsstraße (Leberackerweg) wird mit 5,50 m Breite festgelegt.

§ 4  
BEBAUUNGSWEISE

Innerhalb der durch Baugrenzlinien umschlossenen Bereiche ist sowohl die offene, gekuppelte oder geschlossene Bauungsweise zulässig.

§ 5  
BEBAUUNGSGRAD

Der Bebauungsgrad wird für alle Bauplätze mit mindestens 0,1, höchstens 0,3 festgelegt.

§ 6  
BAUGRENZLINIEN

- (1) Die im Planwerk eingetragenen Baugrenzlinien (rote -.- Linien) gelten für Hauptgebäude.

§ 7  
GEBÄUDEHÖHE

- (1) Die maximalen traufenseitigen Gebäudehöhen werden gemäß Eintragung im Planwerk festgelegt.
- (2) Die Gesamthöhe wird mit 10,50 m festgelegt.
- (3) Als Höhenbezug gilt das natürliche Gelände.

§ 8  
BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDUNGEN

- (1) Die im Planwerk dargestellten Bäume sind fachgerecht zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Baumpflanzungen sind mit mittelkronigen Laubbäumen von mindestens 18/20 laut Baumschulnorm durchzuführen.
- (2) Einfriedungen sind bis max. 1,50 m in transparenter Form zulässig.

§ 9  
PKW- ABSTELLPLÄTZE

Bei Wohnhäusern mit mehr als einer Wohneinheit sind mindestens 1,8 Stellplätze pro Wohneinheit vorzusehen.

Bei Errichtung von Einfamilienwohnhäusern sind auf eigenem Grund mindestens 2 PKW- Abstellplätze zu errichten.

§ 10

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt während der Amtsstunden im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)